

Liestal, 22. November 2022/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2022/304
Motion	von Markus Brunner
Titel:	Teuerungs- und krisenbedingte Steuererleichterungen
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen u. zur Abschreibung beantragen

Begründung

Der Regierungsrat ist mit der Stossrichtung der Motion einverstanden. Es geht um die Entlastung natürlicher Personen bei der Einkommenssteuer. Er beantragt jedoch, die Motion als Postulat zu übernehmen und aus folgenden Gründen direkt abzuschreiben:

- Das Steuergesetz sieht in § 20 einen Korrekturmechanismus vor, um die Teuerung auszugleichen (Ausgleich der kalten Progression). Dort steht, dass der Steuersatz für die Einkommenssteuer in jeder Veranlagungsperiode entsprechend der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise umzurechnen ist. Letztmals geschah dies für die Steuerperiode 2012 (massgebender Indexstand Juni 2011: 110,2). Seither lag der Landesindex der Konsumentenpreise unter dem Indexstand 2011. Erst im Juni dieses Jahres überstieg der Index diesen Wert. Er betrug per Ende Juni 2022 112,5 Punkte. Entsprechend wird der Einkommenssteuertarif für das Jahr 2023 angepasst werden, um die Geldwertveränderung auszugleichen. Im Bereich der Teuerung sieht der Regierungsrat daher keinen Handlungsbedarf.
- In seiner Stellungnahme zum Postulat Brunner, Konjunkturstärkung fürs Baselbiet (2021/392) hat der Regierungsrat erläutert, weshalb er eine temporäre Reduktion des Steuerfusses oder ähnliche Massnahmen zur Entlastung der natürlichen Personen nicht für opportun hält. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Der vorliegende parlamentarische Vorstoss verlangt im Kern nochmals dasselbe; neu anstelle eines Postulats in Form einer Motion und mit anderen Worten umschrieben.
- Der Regierungsrat hat in seiner Landratsvorlage zur Wohnflächenerhebung zwecks systematischer Überprüfung der Eigenmietwerte (LRV 2022/405) festgehalten, dass die aus dieser Überprüfung resultierenden, geschätzten Mehreinnahmen in der geplanten Vermögenssteuerreform II / Reform der Einkommenssteuer berücksichtigt und ab 2027 zur Senkung der Einkommenssteuer verwendet werden sollen. Er hat auch angekündigt, dass er bereits vorher Vorschläge zur Milderung der Einkommensteuerbelastung machen wird. Es sollen nicht nur die Mehreinnahmen aus der systematischen Überprüfung der Eigenmietwerte kompensiert, sondern schon per 2025 erste Massnahmen zur Senkung der Einkommenssteuer geprüft werden.

Am 29. September 2022 hat der Landrat entschieden, die LRV 2022/405 für zwei Jahre oder bis zum Vorliegen eines Entscheids der eidgenössischen Räte zurückzustellen. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Regierungsrat von der angekündigten Prüfung von Massnahmen zur Senkung der Einkommenssteuer per 2025 abweicht. Hierfür wird der Regierungsrat gegebenenfalls rechtzeitig eine separate Landratsvorlage erarbeiten. Das Kernanliegen der Motion, d. h. die

Senkung der Einkommenssteuern, hat der Regierungsrats bereits aufgenommen und entsprechende Schritte angekündigt.

- Wenn die vorliegende Motion überwiesen wird, hat der Regierungsrat zwei Jahre Zeit, um die geforderten Entlastungen umzusetzen. Ohne Änderung des Steuergesetzes wird dies nicht möglich sein. Und dies benötigt seine Zeit. Vor dem 1. Januar 2025 ist daher nicht mit einer Umsetzung zu rechnen. Auf diesen Zeitpunkt will der Regierungsrat gemäss den oben gemachten Ausführungen sowieso erste Massnahmen zur Senkung der Einkommenssteuer prüfen. Die Motion führt zu keiner Beschleunigung des bereits vom Regierungsrat ins Auge gefassten Vorhabens.
- In der Motion werden die Kantone Zug und Schaffhausen als Beispiele aufgeführt. Beide Kantone haben als Folge der Corona-Pandemie befristeten Steuersenkungen für natürliche Personen zur Erhaltung der Wirtschaftskraft und zur Konjunkturstärkung zugestimmt. Im Kanton Zug sind die Steuerjahre 2021–2023 betroffen, im Kanton Schaffhausen die Steuerjahre 2022–2024. Wie oben ausgeführt würden entsprechende Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft frühestens ab 2025 wirksam werden. Es ist offen und kann nicht vorausgesagt werden, inwieweit teuerungs- und krisenbedingte Steuererleichterungen dannzumal überhaupt notwendig sein könnten. Daher erachtet es der Regierungsrat als den besseren Weg, im Rahmen seiner Steuerstrategie allfällige Entlastungen bei der Einkommenssteuer voranzutreiben.